

# Bekanntmachung

## Lärmaktionsplan der Stadt Brilon

### Beschluss und Inkrafttreten

gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG aktuelle Fassung) i.V.m.  
§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW aktuelle Fassung)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Lärmaktionsplan Stufe 2 für die Stadt Brilon in der nach Durchführung der Beteiligungsverfahren korrigierten und zur Sitzung vorliegenden Fassung.“

Gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i.V.m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 06. Juni 2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Lärmaktionsplan wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden bereit gehalten. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Außerdem kann der Lärmaktionsplan über das Internetportal der Abteilung Stadtplanung der Stadt Brilon

- <http://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik „Bauleitpläne“, Unterpunkt „Rechtskräftige Bauleitpläne“ → „Planungskonzepte / sonstige Satzungen“ eingesehen werden.

Die Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind im Lärmaktionsplan dokumentiert. Die daraus resultierenden Ergebnisse ergeben sich aus der dem Plan beigefügten Beschlussvorlage.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Lärmaktionsplans Stufe 2 der Stadt Brilon in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses des Rates und des Inkrafttretens des Lärmaktionsplans Stufe 2 der Stadt Brilon wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 10. Juni 2013

Der Bürgermeister

  
Schrewe